

**Amtliche Bekanntmachungen
der Universität Ulm**

Herausgegeben von der Universitätsverwaltung

24. August 1993, Nr. 9, Seite 61-69

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung (Statut) des

Muskelzentrums Ulm vom 20. August 1993

**Geschäftsordnung (Statut) des
Muskelzentrums Ulm**

In seinen Sitzungen vom 29. April 1992 und 25. November 1992 hat der Vorstand des Universitätsklinikums im Benehmen mit den medizinischen Fakultäten das Muskelzentrum als Gemeinsamen Bereich nach § 7 KIVO errichtet und diesem die nachfolgende Geschäftsordnung (Statut) gegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 5. August 1993 (Az:III837.204/2) zugestimmt.

§ 1

Bezeichnung und Stellung

Im "Muskelzentrum Ulm" arbeiten die mit der Erforschung und Behandlung der neuromuskulären Erkrankungen befassten Einrichtungen der Universität Ulm und der ihr aggregierten Krankenhäuser interdisziplinär zusammen. Entsprechende Einrichtungen aus der Ulmer Region sowie niedergelassene Ärzte können sich an der Arbeit des Muskelzentrums beteiligen.

§ 2

Zielsetzungen und Aufgaben

1. Zielsetzungen und Aufgaben des Muskelzentrums sind:
 - 1.1. Forschung auf dem Gebiet von Nerv, Muskel und neuromuskulären Erkrankungen zu fördern, dabei insbesondere
 - 1.1.1. die klinische Forschung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen zu intensivieren,
 - 1.1.2. die Grundlagenforschung über Struktur und Funktion von Nerven- und Muskelgewebe voranzutreiben und
 - 1.1.3. die Verbindung von klinischer Forschung und Grundlagenforschung zu fördern;
 - 1.2. Forschung auf dem Gebiet von Nerv, Muskel und neuromuskulären Erkrankungen zu fördern, dabei insbesondere
 - 1.3. die Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie neuromuskulärer Erkrankungen zu fördern sowie auf die bestmögliche Nachsorge und Rehabilitation für Muskelkranke hinzuwirken;
 - 1.4. die diagnostischen und therapeutischen Prinzipien bei der Behandlung der neuromuskulären Erkrankungen durch klinische Studien zu fördern;
 - 1.5. die Datenerfassung und Dokumentation von neuromuskulären Erkrankungen vorzunehmen;
 - 1.6. die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen bei Studenten und Ärzten der Universität Ulm und darüber hinaus bei der Ärzteschaft der Region zu fördern;
 - 1.7. darauf hinzuwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Pflegebereich, dem Sozialdienst und den Selbsthilfegruppen die pflegerische und psychosoziale Versorgung der Muskelkranken gefördert wird.

2. Die Zuständigkeiten nach dem Universitätsgesetz, der Klinikumsverordnung und der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Muskelzentrums können sein:

- 1.1. Abteilungen, zentrale Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 KIVO) und Gemeinsame Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 KIVO) des Universitätsklinikums,
- 1.2. Abteilungen, Sektionen und zentrale Einrichtungen der Universität Ulm und
- 1.3. Abteilungen der aggregierten Krankenhäuser mit universitären Aufgaben (Akademische Krankenhäuser), die von Honorarprofessoren der Universität Ulm mit der korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors (§ 79 Abs. 2 Satz 4 UG) geleitet werden,

wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Muskelpatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Muskelforschung haben. Andere Abteilungen oder Einrichtungen von Akademischen Krankenhäusern oder Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm können, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen und wenn sie eine dauerhafte Mitarbeit gewährleisten, die Mitgliedschaft als kooptierte Abteilungen bzw. Einrichtungen erhalten.

2. Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder durch den von diesem Beauftragten vertreten.
3. Einrichtungen, für die die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, können die Mitgliedschaft im Muskelzentrum Ulm beantragen. Die Gründungsmitglieder des Zentrums bestellt der Klinikumsvorstand. Über die spätere Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den

Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Muskelzentrums haben folgende Rechte und Pflichten:
 - 1.1. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben,
 - 1.2. Beteiligung an den Fortbildungsbemühungen,
 - 1.3. Beteiligung an der Krankenversorgung der Patienten der Muskelsprechstunde, soweit sie darum vom Leiter der Muskelsprechstunde gebeten werden,
 - 1.4. Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand,
 - 1.5. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.

2. Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Sekretär des Muskelzentrums. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Leiter jener klinischen Abteilungen der Universität Ulm, die an der direkten Versorgung von Patienten mit Muskelkrankheiten hauptsächlich beteiligt sind, der Stellvertreter aus dem Kreis der Leiter von Abteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit b, jeweils auf 4 Jahre durch die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit a - c gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bestimmen auf 4 Jahre einen Sekretär des Muskelzentrums, der sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

2. Der Vorstand leitet das Muskelzentrum, verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen, koordiniert die regionale Zusammenarbeit und beschließt über die Verwendung der Mittel nach § 9, soweit diese nicht bereits zweckgebunden sind, sowie über die Aufnahme

neuer Mitglieder. Gegebenenfalls gibt er Richtlinien über die Zusammenarbeit innerhalb des Muskelzentrums.

3. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 6

Der Vorstandsvorsitzende

1. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Muskelzentrums sowie die Aufsicht über das dem Muskelzentrum direkt zugeordnete Personal. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
 - 1.1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - 1.3. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands,
 - 1.4. ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Muskelzentrum zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung,
 - 1.5. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.
2. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter vertritt das Muskelzentrum nach außen. Er kann den Sekretär im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Angelegenheiten zur Vertretung ermächtigen. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

§ 7

Die Muskelsprechstunde

1. Die Muskelsprechstunde wird unter der Verantwortung des zuständigen Abteilungsleiters des Universitätsklinikums von einem neurologischen Oberarzt geleitet, soweit nicht der Vorstand des Universitätsklinikums eine andere Regelung trifft. Der Leiter der Muskelsprechstunde bittet erforderlichenfalls weitere Einrichtungen um Mitarbeit. Soweit in anderen Sprechstunden Patienten mit Muskelkrankheiten betroffen sind, werden Absprachen über eine enge Kooperation getroffen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen zu klinischen oder wissenschaftlichen Zwecken können mit der gleichen Frist anberaumt werden. Eine Mitgliederversammlung soll auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diesen Wunsch schriftlich dem Vorsitzenden mitteilt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Beratung der Tätigkeit des Muskelzentrums,
 - 2.2. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstandes, gegebenenfalls auch von Berichten aus Arbeitsgruppen und aus der Muskelsprechstunde,
 - 2.3. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung (Statut) und zur Auflösung des Muskelzentrums.
3. Bei Entscheidungen zu Nr.3 wirken kooptierte Mitglieder nach § 3 Abs.1 Satz 2 nur mit beratender Stimme mit. Beschlüsse nach Nr.3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 insgesamt.

§ 9

Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von "Zuwendungen Dritter" vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 20. August 1993

gez.

Professor Dr. V. Hombach

Vorsitzender des Klinikumsvorstandes

Anlage:

Verzeichnis der Gründungsmitglieder

Verzeichnis der Gründungsmitglieder

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Abteilung Kinderheilkunde I | Professor Dr. Teller |
| 2. Abteilung Klinische Genetik | Professor Dr. Vogel |
| 3. Abteilung für Neurologie | Professor Dr. Kornhuber |
| 4. Abteilung für Nuklearmedizin | Professor Dr. Reske |
| 5. Abteilung Pathologie | Professor Dr. Haferkamp |
| 6. Abteilung Allgemeine Physiologie Professor | Dr. Rüdell |
| 7. Abteilung Angewandte Physiologie | Professor Dr. Lehmann-Horn |
| 8. Abteilung Orthopädie und
Querschnittslähmung im RKU Professor | Dr. Puhl |
| 9. Abteilung Anästhesiologie im RKU Professor | Dr. Mehrkens |